

Erlebnis am Rhein > NEUSS. DE Jugendförderung > NEUSS. DE

Herausgeber:

STADT NEUSS Der Bürgermeister Jugendamt Michaelstraße 50 41456 Neuss

Tel.: 02131/90-5101

E-Mail: jugend@stadt.neuss.de

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der freien Jugendhilfe

Stand: Dezember 2017





INHALTSVERZEICHNIS	
1.0 Grundsätze der Förderung	
1.2 Zusammenarbeit	
1.3 Antragsberechtigte Träger	
1.4 Förderungswürdige Teilnehmerinnen und Teilnehmer	
1.5 Förderungswürdige Leiterinnen/Leiter sowie Betreuerinnen/Betreuer	
1.6 Förderungsausschluss	
1.7 Eigenanteil der Antragsteller	
1.8 Antragsverfahren	
1.9 Verwendungsnachweis	
-	
1.10 Rückforderung	
1.11 Rechtsanspruch	
2.0 Teilnehmerinnen- und teilnehmerbezogene Förderung	
2.2 Jugenderholungsmaßnahmen	
2.3 Internationale Jugendbegegnungen	
2.4 Soziales Ferienwerk für Kinder und Angebote in den Ferien	
2.5 Familienerholung	
2.6 Schulungen, Lehrgänge, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von	
Jugendleitern und Jugendleiterinnen	17
3.0 Institutionelle und strukturelle Förderung	19
3.1 Pauschalzuschuss zur Förderung der Jugendverbandsarbeit (Jugendverbandskostenzuschuss)	20
3.2 Förderung von ehrenamtlich geleiteter offener Kinder- und Jugendarbeit der	
Jugendverbände	21
3.3 Dankeschön-Aktionen	22
3.4 Erstattung von Sportstättenbenutzungsgebühren	23
3.5 Nachtsport als Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	24
3.6 Jugendpflegematerial (inkl. Medien)	25
3.7 Projektförderung	27
3.8 Bau und Einrichtung	29
4.0 Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit	31
4.1 Richtlinien zur Förderung der hauptamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit Stadt Neuss	
5.0 Anhang und Anlagen	34

1.0 Grundsätze der Förderung

1.1 **Ziel**

Die Stadt Neuss als öffentlicher Träger der Jugendhilfe will mit diesen vom Jugendhilfeausschuss und dem Rat beschlossenen Richtlinien Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit finanziellen Mitteln bedarfsgerecht gemäß § 74 SGB VIII fördern. Die gemäß § 75 SGB VIII anerkannten Jugendverbände der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind bei ihrer Arbeit auf finanzielle Förderung durch die Kommune angewiesen. Diese Richtlinien sollen den Trägern der freien Jugendhilfe einen Überblick über die in Neuss vorhandenen Förderungsmöglichkeiten geben und Planungssicherheit herstellen.

Zudem sollen die vorliegenden Richtlinien nicht nur die Art und den Umfang der Zuschussgewährung erläutern, sondern auch Anregungen für die Arbeit geben und verdeutlichen, dass der Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes einen Schwerpunkt in der Förderung der Jugendarbeit sehen. Inhalte und Ziele der geförderten Maßnahmen orientieren sich am gültigen Kinder- und Jugendförderplan und stellen die Rahmenbedingungen für die konkrete Umsetzung der Ziele des Kinder- und Jugendförderplans dar.

Unter Beachtung der im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Neuss gesetzten Schwerpunkte werden Maßnahmen, die inklusiven, integrativen, geschlechterspezifischen, medienbezogenen, jugendschützerischen, internationalen oder interkulturellen Charakter haben, besonders gefördert.

1.2 Zusammenarbeit

Die Träger der freien Jugendhilfe leisten in vielen Bereichen der Jugendarbeit einen unverzichtbaren Teil der Leistungen der Jugendhilfe. Die Stadt Neuss möchte deshalb eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe und einen regen Austausch zwischen den Trägern untereinander sowie zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anstreben. Das Jugendamt bietet den freien Trägern Fachberatung an und empfiehlt gegebenenfalls eine Abstimmung der förderungsfähigen Maßnahmen mit der örtlichen Jugendhilfeplanung.

1.3 Antragsberechtigte Träger

Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendverbände oder der Träger der freien Jugendhilfe werden gefördert, wenn

- sie nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind oder die Voraussetzungen des § 74, Abs. 1 SGB VIII erfüllen.
- mit dem Jugendamt eine gültige und unterschriebene § 72a-Vereinbarung zur "Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII" abgeschlossen wurde.
- dem Jugendamt eine gültige und unterschriebene Vereinbarung zur "Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII" zwischen Träger und Jugendamt vorliegt.
- sie eine jugendförderliche Arbeit nach den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII – KJHG und 3. AG-KJHG – KJFöG) und dem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Neuss leisten.
- sie ihren Sitz in der Stadt Neuss haben bzw. die Teilnehmenden, für die die Förderung beantragt wird, ihren Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Neuss haben.

Die antragsberechtigten Träger sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der beantragten Maßnahmen.

Über die Förderung gezielter Aktivitäten von Initiativen, Selbsthilfegruppen, etc. oder des Stadtsportverbandes entscheidet im Einzelfall das Jugendamt.

Im begründeten Einzelfall kann eine Ausnahme genehmigt werden.

Bei gleich geeigneten Maßnahmen mehrerer Träger haben die Maßnahmen Vorrang, die sich stärker an den Interessen der Betroffenen orientieren und ihre Einflussnahme und Beteiligung bei der Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten (§ 74, Abs. 4 SGB VIII).

Zur effizienten Nutzung personeller und materieller Ressourcen werden Kooperationen verschiedener Träger unterstützt.

1.4 Förderungswürdige Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Grundsätzlich können nur Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Maßnahme ihren Wohnsitz oder aufgrund des Schulbesuches ihren Lebensmittelpunkt oder den Wohnsitz des getrennt lebenden, aber sorgeberechtigten Elternteils im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Neuss haben.

Grundsätzlich gefördert werden Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren. Auszubildende, Studenten, Schüler, Freiwilligen- und Wehrdienstleistende sowie Arbeitslose bis zum 27. Lebensjahr können ebenfalls gefördert werden.

Hiervon abweichende Regelungen in den einzelnen Förderpositionen bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Sonderförderung von Teilnehmenden

Um allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilhabe an den Angeboten der Kinderund Jugendarbeit zu ermöglichen, können Kinder und Jugendliche, die einen nachgewiesenen individuellen oder sozialen Unterstützungsbedarf haben, eine Sonderförderung zur Teilnahme an den Maßnahmen erhalten. Die Kriterien für eine Sonderförderung können erfüllen:

- Angehörige von Bedarfsgemeinschaften im Regelleistungsbezug bzw. Aufstockungsleistungen gemäß SGB II oder SGB III bzw. Wohngeld,
- Angehörige von Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug SGB XII oder Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen gemäß AsylbLG,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung,
- Familien mit drei oder mehr zu unterhaltenden Kindern,
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit besonderen sozialen Mehrfachbelastungen (das Jugendamt der Stadt Neuss nimmt Einzelfallprüfungen vor).

Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Das Jugendamt der Stadt Neuss behält sich Einzelfallprüfungen vor.

Antragsberechtigt sind die Träger.

Personen, die zum Zweck der Begleitung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit nachgewiesenem (inklusiven) Förder- bzw. Unterstützungsbedarf an Maßnahmen teilnehmen, werden wie Teilnehmende bezuschusst, unabhängig von Alter und Wohnort.

Drittmittel sind vorrangig auszuschöpfen.

1.5 Förderungswürdige Leiterinnen/Leiter sowie Betreuerinnen/Betreuer

Die Qualifikation der beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss durch den Träger der Maßnahme gegenüber dem Jugendamt sichergestellt und gegenüber dem Jugendamt mittels Trägerbestätigung erklärt werden. Als Kriterien für eine ausreichende Qualifikation sind empfohlen:

- eine gültige Jugendleitercard (JuLeiCa) und
- ein Nachweis über eine 1. Hilfe-Schulung (nicht älter als 3 Jahre).
- Bei Maßnahmen am oder im Wasser ist es erforderlich, dass ein begleitender Leiter/eine begleitende Leiterin im Besitz eines gültigen deutschen Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) ist (mind. DRSA-Bronze, nicht älter als 4 Jahre).

Leiterinnen und Leiter sowie Betreuerinnen und Betreuer werden unabhängig von Alter (Beschränkungen sind den einzelnen Positionen zu entnehmen) und Wohnort gefördert.

Zur Sicherung der Qualität und zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht sind vom Träger mindestens zwei Leiterinnen/Leiter oder Betreuerinnen/Betreuer einzusetzen.

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägers werden nicht bezuschusst.

1.6 Förderungsausschluss

Eine Förderung ist auszuschließen, wenn die Maßnahmen

- ausschließlich schulischen Charakter haben,
- Sportwettkämpfe oder Trainingslehrgänge sind,
- ausschließlich religiösen Charakter haben (z. B. Konfirmandenfahrten, Pilgerfahrten),
- parteipolitischer oder gewerkschaftlicher Art sind.

Eine Förderung solcher Maßnahmen ist nur an Tagen möglich, die von diesen Ausschlusskriterien unberührt bleiben (Beispiel: Fünftägige Sportwettkampffahrt, davon drei Tage Wettkampf; eine Förderung wäre für die übrigen zwei Tage ohne Wettkampf und Wettkampfvorbereitung möglich) und nicht von anderer Stelle gefördert werden (z. B. kirchliche Förderung oder Förderung durch das Sportamt).

1.7 Eigenanteil der Antragsteller

Die Eigenbeteiligung (§ 74 SGB VIII) der Antragsteller bei der Förderung von Maßnahmen nach Förderposition II und III muss nicht gesondert nachgewiesen werden. Die Eigenbeteiligung bei Maßnahmen nach IV wird geprüft.

Der Träger hat vor Antragstellung zu prüfen, ob und in welcher Höhe Eigenmittel zur Verfügung stehen. Als Eigenmittel gelten auch Beiträge der Teilnehmenden.

Fördermittel des Bundes, des Landes und gegebenenfalls des Kreises sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Zuschüsse von Bund, Land, Kreis und Stadt dürfen 90 Prozent der anerkannten Gesamtkosten nicht überschreiten, soweit die Einzelrichtlinien nichts anderes besagen.

1.8 Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss einen Finanzierungsplan enthalten. Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Eigenbeteiligung ist im Finanzierungsplan auszuweisen.

Die Anträge sind unter Verwendung der jeweiligen Vordrucke zu richten an:

postalisch per E-Mail per Fax

Jugendamt der Stadt Neuss jugendarbeit@stadt.neuss.de 02131/905175

Kinder- und Jugendförderung Michaelstraße 50 41460 Neuss

Zuschüsse sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Die Fristen sind den Erläuterungen zu den einzelnen Positionen zu entnehmen.

Eine Förderung bereits laufender oder abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.

Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie unvollständig ausgefüllt oder notwendige Unterlagen nicht beigefügt sind und nach Aufforderung nicht rechtzeitig nachgereicht werden.

Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, werden nachrangig behandelt und können nur dann positiv beschieden werden, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Wird der Antrag anerkannt, ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

Der Zuschuss darf nur für den im Antrag festgelegten Zweck verwendet werden.

Ausfälle oder Änderungen sind von den Antragstellern unaufgefordert und unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

1.9 Verwendungsnachweis

Über die Zuwendung ist dem Jugendamt der Stadt Neuss ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Bestimmungen sind den einzelnen Förderpositionen zu entnehmen. Das Jugendamt behält sich eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege sowie durch eine örtliche Besichtigung vor. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Neuss bleibt davon unberührt.

Soweit die geplanten Maßnahmen bereits ohne städtischen Zuschuss finanziert sind, werden keine städtischen Mittel ausgezahlt. Relevante Dokumente sind für eventuelle spätere Überprüfungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Stadt Neuss auf Verlangen vorzulegen. Eine elektronische Speicherung ist zulässig.

1.10 Rückforderung

Zuschüsse können zum Teil oder vollständig zurückgefordert werden, wenn

- der Antrag oder zugehörige Unterlagen falsche Angaben über wesentliche Umstände enthalten,
- Bedingungen und Auflagen, die mit der Bewilligung verbunden sind, nicht erfüllt werden,
- die zugrunde gelegten Bestimmungen und Richtlinien nicht beachtet und/oder nicht erfüllt werden,
- die Verwendung der Mittel nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis nach einer schriftlichen Mahnung, die den ausdrücklichen Hinweis auf die vollständige Rückforderung der Zuschüsse beinhaltet, nicht vorgelegt wird,
- die bereitgestellten Mittel in Folge der Minderung der Kosten oder einer nachträglichen Änderung der Finanzierung nicht in voller Höhe zur Deckung der Gesamtkosten benötigt werden.

1.11 Rechtsanspruch

Die Richtlinien des Jugendhilfeplanes der Stadt Neuss begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und nach erfolgter Bedarfsprüfung gewährt.

2.0 Teilnehmerinnen- und teilnehmerbezogene Förderung

2.1 Stadtranderholung

Förderposition	2.1				
Bezeichnung	Stadtranderholung	Stadtranderholung			
Definition/ Förderungs- zweck	Ferien- und Freizeitmaßnahmen für junge Menschen sollen ihrer Erholung und Entspannung, Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. (§ 10, Abs.1 Nr. 5, 3. AG-KJHG – KJFöG)				
Ziel der Förderung	ihrer Ferien gemacht we Erfahrungen gemacht we	Durch Stadtranderholungen soll Kindern und Jugendlichen ein weiteres Angebot zur Gestaltung ihrer Ferien gemacht werden. Im Rahmen eines zielgruppenspezifischen Programms sollen neue Erfahrungen gemacht werden. Die Maßnahme soll für alle Kinder und Jugendlichen offen sein und nicht verbandsgebunden angeboten werden.			
Förderungs- bedingungen	Teilnehmende	Alter: 6-18 Jahre			
		In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Schule, Arbeitslosigkeit, Behinderung oder Ausbildung bis 21 Jahre.			
		Anzahl: mindestens 5 Teilnehmende			
		Der Altersunterschied zwischen den Teilnehmenden sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen, Ausnahmen sind zu begründen.			
	Ausnahme: altersübergreifende Gruppen und Konzepte, bei denen ältere Jugendliche an Betreueraufgaben, z. B. Angebote für Jüngere, herangeführt werden. Wohnsitz: Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Neuss haben.				
		Eine Ausnahmeregelung kann auf Antrag erfolgen			
	 bei Kindern getrennt lebender Elternteile, die den in Neuss lebe ternteil während der Ferien besuchen, bei Kindern, die aufgrund des Schulbesuchs ihren sonstigen Lei telpunkt in der Stadt Neuss haben. 				
	Leiterin/Leiter	Alter:			
	und	Mindestalter des Leiters/der Leiterin: 18 Jahre			
	Betreuerinnen/Betreuer	Mindestalter der Betreuer/Betreuerinnen: 16 Jahre			
		Zu achten ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Alter des Betreuungsteams und dem der Teilnehmenden.			
		Qualifikation: Entsprechend den Grundsätzen.			
		Schlüssel: Je angefangene 5 Teilnehmende aus Neuss: ein Betreuer/eine Betreuerin. Ausnahmen:			
		 Bei gemischten Gruppen müssen weibliche und männliche Betreuer/Betreuerinnen eingesetzt werden. Altersdurchschnitt der Gruppe unter 10 Jahre: Verhältnis 4:1 Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes, z. B. bei integrativen Gruppen 			

Förderungs- höhe	Dauer Die folgende Werte sind	Städten erhöht, Teilnehmende k Mindestens 5 Tage, ma Ausnahme: Oster- und Die tägliche Angebotsda	ximal 21 Tage	reuer/Betreuerinnen wie
Antragsfristen	Jugendamt einzureicher der Antrag, die voraussichtli evtl. Anträge auf Eine Vorabbewilligung is nahme beim Jugendamt Anträge auf Sonderförd	n. Beizufügen sind: che Teilnehmerzahl, inkl f Sonderförderung. st möglich, wenn der Ant s schriftlich eingegangen erung sind vor Beginn o en Daten der Teilnehme	usive Betreuerinnen/Beti rag spätestens vier Woo ist. Die Vorauszahlung e ler Maßnahme formlos,	reuer und Leiterin/Leiter chen vor Beginn der Maß- rfolgt vor der Maßnahme. aber in Schriftform unter
Verwendungs- nachweis	scheid. Ein Rechtsanspruch auf Die zu verwendenden A Der Träger muss den Ve nahme beim Jugendamt	Gewährung der Zuwend nträge befinden sich in A	ungen besteht nicht. nlage A/2.1. ätestens vier Wochen na entsprechenden Formbla	ch Beendigung der Maß- attes (Anlage VN/2.1)
<u>Sonstiges</u>	der Unterschrift Nachweis über o Nach Prüfung des Verwo	ene Liste der Teilnehme der Teilnehmenden, Betr die Qualifikation der Betr endungsnachweises erfo lerung überzahlter Beträg	reuerinnen/Betreuer und euerinnen/Betreuer und d Igt die Endabrechnung n	der Leiterin/des Leiters der Leiterin/des Leiters.

2.2 Jugenderholungsmaßnahmen

	dernolungsmaßnan				
<u>Förderposition</u>	2.2				
Bezeichnung	Jugenderholungsmaßnahmen				
Definition/ Förderungs- zweck	Ferien- und Freizeitmaßnahmen für junge Menschen sollen ihrer Erholung und Entspannung, Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. (§ 10, Abs.1 Nr. 5, 3. AG-KJHG – KJFöG)				
Ziel der Förderung	Durch Jugenderholungsmaßnahmen sollen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit bekommen, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Ferien zu verbringen und außerhalb des Alltags neue Erlebnisse zu machen.				
	und Kreativität angebote verantwortungsvolles Ve	Aktivitäten und Aktionen aus den Bereichen Spiel, Bewegung, Geselligkeit en werden. Durch diese sollen Kinder und Jugendliche ein soziales und erhalten lernen und sich mit ihrer eigenen Rolle und der Umwelt auseinanungsmaßnahmen sollen außerdem die gesellschaftliche und aktive Mitar-			
	unterscheiden. Durch ve dauer und eine pädagog	raßnahme soll sich von touristischen und kommerziellen Fahrten deutlich erbindliche und verlässliche Angebote, eine klar definierte Veranstaltungspische Begleitung und Gestaltung der Maßnahme ist eine erfahrungsreiche Irholungsmaßnahme zu gewährleisten.			
Förderungs- bedingungen	Teilnehmende	Alter: 6-18 Jahre			
	In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, Behinderung oder Ausbildung bis 21 Jahre.				
	In Sonderfällen kann eine Förderung auch für junge Menschen im Sinne des § 7, Abs. 1, Punkt 4 SGB VIII ("junger Mensch [ist], wer noch nicht 27 Jahre alt ist") erfolgen.				
	Anzahl: mindestens 5 Teilnehmende				
	Der Altersunterschied zwischen den Teilnehmenden sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen, Ausnahmen sind zu begründen.				
	Ausnahme: altersübergreifende Gruppen und Konzepte, bei denen ältere Jugendliche an Betreueraufgaben, z. B. Angebote für Jüngere, herangeführt werden.				
	Wohnsitz: Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Neuss haben.				
	Leiterin/Leiter und Alter: Mindestalter des Leiters/der Leiterin: 18 Jahre				
	Betreuerinnen/Betreuer	Mindestalter der Betreuer/Betreuerinnen: 16 Jahre			
		Zu achten ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Alter des Betreuungsteams und dem der Teilnehmenden.			
		Qualifikation: Entsprechend den Grundsätzen.			
		Schlüssel: Je angefangene 5 Teilnehmende aus Neuss: ein/e Betreuer/in.			

		Ausnahmen:		
		 Bei gemischten Gruppen müssen weibliche und männliche Betreuer eingesetzt werden. Altersdurchschnitt der Gruppe unter 10 Jahre: Verhältnis 4:1 Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes, z. B. bei integrativen Gruppen Wenn sich die Gruppengröße durch Teilnehmende aus anderen Städten erhöht, werden überzählige Betreuer/Betreuerinnen wie Teilnehmende bezuschusst. 		
	Dauer		lbernachtungen), maxima	-
			den in der Regel mit 2,5 1	Гagen gefördert.
Förderungs- höhe	Die folgende Werte sind	l bis 2020 gültig:		
<u>none</u>		5€ Tag/TN pauschal Sonderförderung: 13€ Tag/TN pauschal	Antragsberechtigte: alle	
Antragsfristen	Anträge sind vor Durchfu Jugendamt einzureicher	ührung der Maßnahme, s n. Beizufügen sind:	pätestens einen Tag vor	Beginn, schriftlich beim
	 der Antrag eine Liste mit den Namen der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und des Leiters/der Leiterin evtl. Anträge auf Sonderförderung. 			
	Eine Vorabbewilligung ist möglich, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt schriftlich eingegangen ist. Die Vorauszahlung erfolgt vor der Maßnahme.			
	Anträge auf Sonderförderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos, aber in Schriftform unter Angabe der persönlichen Daten der Teilnehmenden und vorliegenden besonderen Gründe durch den Träger beim Jugendamt zu stellen.			
	Nach Prüfung des Antra	ges erhalten die Antrags	teller einen Bewilligungsb	pescheid.
	Ein Rechtsanspruch auf	Gewährung der Zuwend	ungen besteht nicht.	
		ntragsformulare befinden		
Verwendungs- nachweis	Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maß- nahme beim Jugendamt unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage VN/2.2) einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:			
	 die unterschriebene Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum, Adresse sowie Unterschrift der Teilnehmenden, Betreuer/Betreuerinnen und des Leiters/der Leiterin ein Nachweis über die Qualifikation der Betreuerinnen/Betreuer. 			
	_	endungsnachweises erfo derung überzahlter Beträg	_	it Auszahlung des Zu-
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/2.2			

2.3 Internationale Jugendbegegnungen

	2.3	ognangon			
<u>Förderposition</u>	2.3				
Bezeichnung	Internationale Jugendbe	nternationale Jugendbegegnung			
Definition/ Förderungs- zweck	Internationale Jugendarbeit dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das Bewusstsein für ein Europa der Vielfalt stärken. (gem. § 10, Abs. 1, Nr. 9, 3. AG-KJHG – KJFöG)				
Ziel der Förderung	Durch die persönliche Begegnung junger Menschen in anderen Ländern bzw. mit Kindern und Jugendlichen aus anderen Ländern, sollen Grenzen überwunden werden. Es soll eine bessere Kommunikation zwischen verschiedenen Nationen geben und die Zusammenarbeit somit verbessert werden. Die Jugendlichen bauen ihre persönlichen Kompetenzen hinsichtlich Toleranz, Akzeptanz, kultureller Bildung und sprachlicher Kompetenz aus und erweitern ihre Kenntnisse über politische, soziale und wirtschaftliche Beziehungen zum Partnerland. Durch das Erlernen dieser Fähigkeiten tragen die Jugendlichen zur Gestaltung einer multikulturellen Gesellschaft bei. Eine internationale Jugendbegegnung muss in ihrem Konzept diese Anforderungen verankern und sich somit von touristischen und kommerziellen Veranstaltungen sowie Sprachreisen und Schüleraustauschprogrammen unterscheiden.				
Förderungs- bedingungen	Teilnehmende	Alter: 12-18 Jahre In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, Behinderung, Ausbildung bis 21 Jahre. In Sonderfällen kann eine Förderung auch für junge Menschen im Sinne des § 7, Abs. 1, Punkt 4 SGB VIII ("junger Mensch [ist], wer noch nicht 27 Jahre alt ist") erfolgen. Anzahl: mindestens 5 Teilnehmende Der Altersunterschied zwischen den Teilnehmenden sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen, Ausnahmen sind zu begründen. Ausnahme: altersübergreifende Gruppen und Konzepte, bei denen ältere Jugendliche an Betreuungsaufgaben, z. B. Angebote für Jüngere, herangeführt werden. Wohnsitz: • Teilnehmende mit Wohnsitz in Neuss werden gefördert. • Zusätzlich können bei Maßnahmen in Neuss die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen aus der besuchenden Gruppe (Ausland) gefördert werden.			
	Leiter/Leiterin und Betreuer/Betreuerinnen	Alter: Mindestalter des Leiters/der Leiterin: 18 Jahre Mindestalter der Betreuer/Betreuerinnen: 16 Jahre Zu achten ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Alter des Betreuungsteams und dem der Teilnehmenden. Qualifikation: Entsprechend den Grundsätzen.			

		Schlüssel:			
		Je angefangene 5 Teilne	ehmende aus Neuss: ein	Betreuer/eine Betreue-	
		rin. Ausnahmen:			
		 Bei gemischten Gruppen müssen weibliche und männliche Betreuer/Betreuerinnen eingesetzt werden. 			
		Altersdurchschnitt der Gruppe unter 10 Jahre: Verhältnis 4:1			
			Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes, z. B. bei integrativen		
		Gruppen			
		 Wenn sich die Gruppengröße durch Teilnehmende aus anderen Städten erhöht, werden überzählige Betreuer/Betreuerinnen wie 			
		Teilnehmende b			
	Dauer	Mindestens 3 Tage (2 Ü	bernachtungen), maxima	al 21 Tage	
		Wochenendfahrten werd	len in der Regel mit 2,5	Tagen gefördert.	
Förderungs-	Die zur Verfügung stehe	 enden Landesmittel (Land			
höhe		schöpft werden. Bei der B			
		eachten. Die folgenden W			
		5€ Tag/TN pauschal	Antragsberechtigte:	٦	
			alle		
		Sonderförderung:			
		13€ Tag/TN pauschal			
<u>Antragsfristen</u>	~	ührung der Maßnahme, s	pätestens einen Tag vor	Beginn, schriftlich beim	
	Jugendamt einzureicher	i. Beizurugeri siria.			
	der Antrag der Antrag der Antrag	on Names des Tails absend	on des Detseues/Detseuesia		
	eine Liste mit den Namen der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und des Leiters/der Leiterin				
	evtl. Anträge auf Sonderförderung				
	Eine Vorabbewilligung is	st möglich, wenn der Antr	ag spätestens vier Woch	nen vor Beginn der Maß-	
	nahme beim Jugendamt schriftlich eingegangen ist. Die Vorausauszahlung erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Anträge auf Sonderförderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos, aber in Schrift-				
	, and the second	f Sonderförderung sind vo bersönlichen Daten der Te	•	-	
		ger beim Jugendamt zu st		genden besonderen	
		ges erhalten die Antragst		pescheid.	
		Gewährung der Zuwend			
		_	-		
		nträge befinden sich in A			
Verwendungs- nachweis	<u> </u>	erwendungsnachweis spä t unter Verwendung des e		0 0	
1.401141010		erwendungsnachweis mü		(/ linago vi l/2.0)	
		bene Liste der Teilnehme		rtsdatum. Adresse sowie	
		Teilnehmenden, Betreue			
		ber die Qualifikation der E	Betreuer/Betreuerinnen,		
	ein Erfahrungsb	ericht.			
	_	endungsnachweises erfol lerung überzahlter Beträg	•	nit Auszahlung des Zu-	
Sonstiges	Anlagen A/2.3				

2.4 Soziales Ferienwerk für Kinder und Angebote in den Ferien

<u>Förderposition</u>	2.4			
<u>Bezeichnung</u>	Soziales Ferienwerk für Kinder und Jugendliche sowie Angebote in den Ferien			
Definition/ Förderungs- zweck	Die sport- und freizeitorientierte Jugendarbeit soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen. (gem. § 10, Abs. 1, Nr. 4 3. AG-KJHG – KJFöG) Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen. (§ 10, Abs. 1, Nr. 5 3. AG-KJHG – KJFöG)			
Ziel der Förderung		und die Angebote in den Ferien ("Ferienspaß") sollen Kindern und Juerer Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Belange, eine Freizeit-		
Förderungs- bedingungen	Teilnehmende	Alter: 6-18 Jahre In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, Behinderung oder Ausbildung bis 21 Jahre. In Sonderfällen kann eine Förderung auch für junge Menschen im Sinne des § 7, Abs. 1, Punkt 4 SGB VIII ("junger Mensch [ist], wer noch nicht 27 Jahre alt ist") erfolgen. Anzahl: mindestens 5 Teilnehmende Der Altersunterschied zwischen den Teilnehmenden sollte nicht mehr als 4 Jahre umfassen, Ausnahmen sind zu begründen. Ausnahme: altersübergreifende Gruppen und Konzepte, bei denen ältere Jugendliche an Betreuungsaufgaben, z. B. Angebote für Jüngere, herangeführt werden. Wohnsitz:		
	Leiter/Leiterin und Betreuer/Betreuerinnen	Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Neuss haben. Alter: Mindestalter des Leiters/der Leiterin: 18 Jahre Mindestalter der Betreuer/Betreuerinnen: 16 Jahre Zu achten ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Alter des Betreuungsteams und dem der Teilnehmenden. Qualifikation: Entsprechend den Grundsätzen. Schlüssel: Je angefangene 5 Teilnehmende aus Neuss: ein Betreuer/eine Betreuerin. Ausnahmen: Bei gemischten Gruppen müssen weibliche und männliche Betreuer/Betreuerinnen eingesetzt werden. Altersdurchschnitt der Gruppe unter 10 Jahre: Verhältnis 4:1 Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes, z. B. bei integrativen		

	1	0			
		 Gruppen Wenn sich die Gruppengröße durch Teilnehmende aus anderen Städten erhöht, werden überzählige Betreuer/Betreuerinnen wie Teilnehmende bezuschusst. 			
	Dauer	Mindestens 3 Tage (2 Üb	Mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen), maximal 21 Tage		
		Wochenendfahrten werden in der Regel mit 2,5 Tagen gefördert.			
Förderungs-	Die folgende Werte sind	bis 2020 gültig:			
<u>höhe</u>		7,50 € pro TN/Tag plus 25,60 € pro TN/ <u>Woche</u> bei ALG II, Taschen- geldzuschuss	Antragsberechtigte: Träger eines anerkannten Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, Familienverbände oder Träger von Familienerholungseinrichtungen		
Verwendungs- nachweis	Jugendamt einzureicher der Antrag eine Liste mit d Leiterin eine Einnahmee evtl. Anträge au Eine Vorabbewilligung is nahme beim Jugendamt Maßnahme. Anträge auf Sonderförde Angabe der persönlicher den Träger beim Jugend Nach Prüfung des Antra Ein Rechtsanspruch auf Die zu verwendenden Al Der Träger muss den Ve nahme beim Jugendamt einreichen. In diesem Ve eine unterschrie Unterschrift der ein Nachweis üb Nach Prüfung des Verwen	Anträge sind vor Durchführung der Maßnahme, spätestens einen Tag vor Beginn, schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Beizufügen sind: • der Antrag • eine Liste mit den Namen der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und des Leiters/der Leiterin • eine Einnahmen-/Ausgabenaufstellung • evtl. Anträge auf Sonderförderung. Eine Vorabbewilligung ist möglich, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt schriftlich eingegangen ist. Die Vorausauszahlung erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Anträge auf Sonderförderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos, aber in Schriftform unter Angabe der persönlichen Daten der Teilnehmenden und vorliegenden besonderen Gründe durch den Träger beim Jugendamt zu stellen. Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die zu verwendenden Anträge befinden sich in Anlage A/2.4. Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage VN/2.4) einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein: • eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und der Leiter/Leiterin			
Sonetians		erung überzahlter Beträge	9.		
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/2.4				

2.5 Familienerholung

<u>Förderposition</u>	2.5			
Bezeichnung	Familienerholung			
Definition/ Förderungs- zweck	Es handelt sich bei der Familienerholung um ein Angebot eines anerkannten Trägers. Teilnehmende sind jeweils Familien mit Eltern/alleinerziehendem Elternteil und den in der Familie lebenden Kindern.			
Ziel der Förderung	eine gemeinsame Erho	von Familienerholungsfahrten soll Erziehungsberechtigten und Kindern lung ermöglicht werden. Ferienmaßnahmen sollen das familiäre Zusamdie Erziehungskraft der Personensorgeberechtigten unterstützen.		
	_	_	eitlichen Erholung wesentlich dazu bei, das e Grundlage, den Familienalltag zu bewältigen.	
	Die Maßnahme richtet gemeinsamen Urlaub I		n, die sich aus finanziellen Gründen keinen	
Förderungs- bedingungen	Teilnehmende	Alter: Familien mit Kindern bis 1	8 Jahre	
		oder Ausbildung Jugendlie	efällen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, Behinderung che bis 21 Jahre. Bis 27 Jahre, wenn sie wegen r seelischer Behinderung außerstande sind,	
		Bedingung: Familien mit zwei und mehr Kindern oder Alleinerziehende und Empfänger/Empfängerinnen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt mit mindestens einem Kind.		
		Der städtische Zuschuss wird gewährt, wenn das monatliche Familienein- kommen die Einkommenshilfe nach § 93 SGB VIII in Verbindung mit § 11 SGB II bzw. § 85 XII nicht überschreitet. Kindergeld und die im öffentli- chen Dienst gezahlten Kinderzuschläge werden nicht angerechnet. Zweckentsprechende Leistungen (Urlaubsgeld, Landesmittel) werden berücksichtigt.		
		Das Einkommen ist schrift	tlich nachzuweisen.	
			en die Eltern und alle Kinder teilnehmen. Ausgenden Gründen möglich und zu begründen.	
		Wohnsitz: Die Familien müssen ihre	n ständigen Wohnsitz in der Stadt Neuss haben.	
	Ort	Die Familienferien sind in nien anerkannten Träger	Familieneinrichtungen der gemäß Landesrichtlidurchzuführen.	
	Dauer	Mindestens 7 Tage (6 Übe	ernachtungen), maximal 21 Tage	
Förderungs-	Die folgende Werte sin	d bis 2020 gültig:		
<u>höhe</u>		5,70 € Tag/TN pauschal	Antragsberechtigte: Träger eines anerkannten Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, Familienverbände oder Träger von Familienerholungseinrichtungen.	
		L	15	

<u>Antragsfristen</u>

Anträge sind vor Durchführung der Maßnahme, spätestens einen Tag vor Beginn, schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Beizufügen sind:

- der Antrag
- eine Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum und Adresse der Teilnehmenden
- ein Nachweis über das monatliche Einkommen und die Ausgaben

Der Antrag muss über einen Träger eines anerkannten Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege, die Familienverbände oder die Träger von Familienerholungseinrichtungen eingereicht werden.

Eine Vorabbewilligung ist möglich, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt schriftlich eingegangen ist. Die Vorausauszahlung erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Das Einkommen ist schriftlich nachzuweisen.

Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

Die zu verwendenden Anträge befinden sich in Anlage A/2.5.

Verwendungsnachweis

Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage VN/2.5) einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:

- eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Teilnehmenden
- Rechnungen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. Rückförderung überzahlter Beträge.

<u>Sonstiges</u>

Anlagen A/2.5

2.6 Schulungen, Lehrgänge, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendleitern und Jugendleiterinnen

<u>Förderposition</u>	2.6		
Bezeichnung	Schulungen, Lehrgänge Jugendleiterinnen	, Seminare für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Jugendleitern und	
Definition/ Förderungs- zweck	Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden. (§ 18 3. AG-KJHG – KJFöG)		
Ziel der Förderung	Die Schulung soll ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Jugendverbände Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Praxis der Jugendarbeit vermitteln. Hierbei sollen persönlichkeitsbildende, gesellschaftspolitische, soziale und kulturelle Inhalte im Vordergrund stehen.		
	tenden in Jugendverbän	eindeutige Ausrichtung auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiden, sowie der Leiter und Leiterinnen von Jugendgruppen (hier analog zu Qualifizierung der Inhaberinnen und Inhaber der JuLeiCa" des Landesjunen lassen.	
	Jugendverbänden, als a Jugendleiter- und Jugen	owohl allgemeine Schulungen zu Themen der Kinder- und Jugendarbeit in uch Schulungen für ehrenamtlich Helfende, die als Vorbereitung auf die dleiterinnenschulung angerechnet werden können, sofern diese im Schuserbandes vorgesehen sind.	
	Für haupt- und nebenan getroffen werden.	ntliches Personal der Jugendverbände können gesonderte Regelungen	
	Teilnehmende	Alter: ab 14 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen auch jünger Anzahl: mindestens 5 Teilnehmende, wobei sich diese auch aus anderen Jugendamtsbezirken zusammensetzen können. Wohnsitz: Die Teilnehmenden, die eine Förderung erhalten, müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Neuss haben.	
	Leiter/Leiterin und Betreuer/Betreuerinnen	Alter: Mindestalter des Leiters/der Leiterin: 18 Jahre Mindestalter der Betreuer/Betreuerinnen: 18 Jahre Zu achten ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Alter des Betreuungsteams und dem der Teilnehmenden. Qualifikation: Entsprechend den Grundsätzen. Schlüssel: Je angefangene 5 Teilnehmende aus Neuss: ein Betreuer/eine Betreuerin. Ausnahmen: • Einzelfallentscheidungen des Jugendamtes, z. B. bei integrativen Gruppen • Wenn sich die Gruppengröße durch Teilnehmende aus anderen Städten erhöht, werden überzählige Betreuer/Betreuerinnen wie Teilnehmende bezuschusst.	

	Dauer	1 Unterrichtseinhe	it (UE) = 45 Minuten	
	Dauei			
		½ Schulungstag = 4 UE		
		1 Schulungstag =	8 UE	
Förderungs-	Die folgende Werte sind bis 2020 gültig:			
<u>höhe</u>	4 € halber Tag, ohne Übernachtung		Antragsberechtigte:	
	8 € ganzer Tag, ohr	ne Übernachtung	Neusser Jugendverbände und Jugendorganisationen der anerkannten	
	8 € halber Tag, mit	Übernachtung	freien Träger in der Stadt Neuss. Anträge von Dachverbänden im	
	12 € ganzer Tag, m	it Übernachtung	Auftrag der Antragsberechtigten sind zulässig.	
<u>Antragsfristen</u>	Anträge sind bis 21 Tage gen sind:	e vor der Veranstal	tung schriftlich beim Jugendamt einzurei	chen. Beizufü-
	 der Antrag, eine vorläufige Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum u Teilnehmenden, Betreuer/Betreuerinnen und Leiter/Leiterin, das aktuelle Schulungsgesamtkonzept für die Aus-, Fort- und Weiterbneben und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Verbandes, welches die steine der Ausbildung ausweist (sofern es nicht vorliegt), das Programm (mit Zeitangaben). 			g von haupt-,
	Anträge auf Sonderförderung sind vor Beginn der Maßnahme formlos, aber in Schriftform unter Angabe der persönlichen Daten der Teilnehmenden und vorliegenden besonderen Gründe durch den Träger beim Jugendamt zu stellen.			
	Die Auszahlung erfolgt r	nach Vorlage des V	erwendungsnachweises.	
	Nach Prüfung des Antra	ges erhält der Antra	agsteller einen Bewilligungsbescheid.	
	Ein Rechtsanspruch auf	Gewährung der Zu	wendungen besteht nicht.	
	Die zu verwendenden A	nträge befinden sic	h in Anlage A/2.6.	
Verwendungs- nachweis	Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage VN/2.6) einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:			-
	 Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und der Leiter/Leiterin, rechtsverbindliche Erklärung, Erfahrungsbericht. 			nrift der Teil-
	Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.			
Sonstiges	Anlagen A/2.6			
	1			

3.0 Institutionelle und strukturelle Förderung

3.1 Pauschalzuschuss zur Förderung der Jugendverbandsarbeit (Jugendverbandskostenzuschuss)

<u>Förderposition</u>	3.1				
<u>Bezeichnung</u>	Pauschalzuschüsse zur Förderung der Jugendverbandsarbeit (Jugendverbandskostenzuschuss)				
Definition/ Förderungs- zweck	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 11 3. AG-KJHG – KJFöG)				
Ziel der Förderung	Der Zuschuss wird zu allen mit der Arbeit des Jugendverbandes anfallenden Aufwendungen gewährt und soll einen Beitrag zur Förderung von jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit leisten.				
Förderungs- höhe	Die Festlegung der antragsberechtigten Jugendverbände sowie der Förderkriterien erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss und ist im gültigen Kinder- und Jugendförderplan aufgeführt. Die folgende Werte sind bis 2020 gültig: 650 € pro Ver- band/Jahr Antragsberechtigte: Neusser Jugendver-				
<u>Antragsfristen</u>	Anträge sind bis zum 31.01. für das laufende Jahr schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Beizufügen ist der Antragsvordruck nach Anlage A/3.1. Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Eine Auszahlung erfolgt ab 01.06. des laufenden Jahres nach der Haushaltsfreigabe.				
Verwendungs- nachweis	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Der Nachweis erfolgt über einen vereinfachten Verwendungsnachweis und muss bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen. (Anlage VN/3.1) Sollte es im Einzelfall eine Vereinbarung über die Zahlung eines Anteils zwischen den Jugendverbänden und einem Dachverband geben, ist dies zulässig.				
Sonstiges	Anlagen A/3.1				

3.2 Förderung von ehrenamtlich geleiteter offener Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände

<u>Förderposition</u>	3.2				
Bezeichnung	Förderung von ehrenamtlich geleiteter offener Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände				
Definition/ Förderungs- zweck	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 11, 3. AG-KJHG – KJFöG)				
Ziel der Förderung	Durch die offene Treffpunktarbeit der Jugendverbände soll ein Beitrag zur Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geleistet werden. Durch den Zuschuss soll ehrenamtliches Engagement gestärkt und unterstützt werden. Außerdem soll eine Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit in den jeweiligen Sozialräumen stattfinden.				
Förderungs- bedingungen	Die Treffpunktarbeit muss einen wöchentlichen Umfang von mindestens 4 Stunden haben. Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Diskos, etc.) sind im Sinne dieser Richtlinie keine förderungsfähige Treffpunktarbeit. Die Treffpunktarbeit soll niederschwellig sein und eine Abgrenzung zur Gruppenstunde aufweisen.				
Förderungs- höhe	Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig:				
	600 € pro offene Tür/Jahr Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände				
Antragsfristen	Anträge sind bis zum 31.01. für das laufende Jahr schriftlich beim Jugendamt einzureichen.				
	Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.				
	Eine Auszahlung erfolgt ab 01.06. des laufenden Jahres, nach Auszahlung des Jugendverbandskostenzuschusses.				
	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.				
	Die zu verwendenden Anträge befinden sich in Anlage A/3.2.				
Verwendungs- nachweis	Der Nachweis erfolgt über einen vereinfachten Verwendungsnachweis (VN/3.2) und muss bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen. Die Treffpunktarbeit ist anzugeben.				
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/3.2				

3.3 Dankeschön-Aktionen

<u>Förderposition</u>	3.3				
Bezeichnung	Dankeschön-Aktionen				
Definition/ Förderungs- zweck	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 11, 3. AG-KJHG – KJFöG)				
Ziel der Förderung	"Dankeschön-Aktionen" zur Motivation und Wertschätzung der ehrenamtlich Tätigen sind ein wichtiger Bestandteil der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit und sollen deshalb unterstützt werden. Es sollen zudem Aktivitäten von Jugendverbänden unterstützt werden, die das Ziel haben, ehrenamtliche Kräfte zu gewinnen (Werben für die Übernahme eines Ehrenamtes).				
Förderungs- bedingungen	Das Programm soll die Aktivitäten zur Gewinnung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden erkennen lassen. Die "Dankeschön-Aktionen" sollen ein zusätzliches Angebot in der Arbeit mit den ehrenamtlich Tätigen darstellen und eine besondere Wertschätzung ihrer Arbeit ausdrücken.				
Förderungs- höhe	Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig.				
none	4 € pro TN (einmal jährlich/Verband) Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände, der Jugendring der Stadt Neuss, Ev. Jugendreferat des Kirchenkreises Mönchengladbach Neuss, BDKJ Neuss				
Antragsfristen	Anträge (Anlage A/3.3) sind vor Durchführung der Maßnahme, spätestens einen Tag vor Beginn, schriftlich beim Jugendamt einzureichen. Beizufügen sind:				
	die Angabe der erwarteten Teilnehmer/Teilnehmerinnendas Programm.				
	Eine Vorabbewilligung ist möglich, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt schriftlich eingegangen ist. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:				
	 Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum und Adresse der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und des Leiters/der Leiterin, das Programm. 				
	Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.				
	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.				
Verwendungs- nachweis	Der Träger muss den Verwendungsnachweis spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anlage VN/3.3) einreichen. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:				
	 eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden mit Namen, Geburtsdatum, Adresse und Unterschrift der Teilnehmenden, der Betreuer/Betreuerinnen und der Leiter/Leiterin der Nachweis über die Qualifikation der Betreuer/Betreuerinnen, eine rechtsverbindliche Erklärung. 				
	Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses bzw. Rückforderung überzahlter Beträge.				
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/3.3				

3.4 Erstattung von Sportstättenbenutzungsgebühren

<u>Förderposition</u>	3.4				
Bezeichnung	Erstattung von Sportstättenbenutzungsgebühren				
Definition/ Förderungs- zweck	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 11, 3. AG-KJHG – KJFöG)				
Ziel der Förderung	Zur Gestaltung von Gruppenstunden oder Aktionen ist die Benutzung einer Turnhalle bzw. eines				
rorderung	Sportplatzes eine Bereicherung der Jugendverbandsarbeit. Räumliche Abwechslung in den Gruppenstunden oder besondere Aktionen für die Kinder und Jugendlichen durch die Nutzung einer Sportstätte stärkt die Gruppe und erhöht die Freude bei den Teilnehmenden und somit auch die Attraktivität der Jugendverbände.				
Förderungs- bedingungen	Die Förderung setzt eine Veranstaltung bzw. Maßnahme im Rahmen der Jugendverbandsarbeit voraus.				
	Erstattet werden können maximal vier Nutzungstage pro Jugendverband pro Jahr.				
	Bei Bestandsangeboten, die vor dem Jahr 2017 existierten und für die keine vorrangige Finanzierung möglich ist, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.				
Förderungs-					
<u>höhe</u>	Die Kostenerstattung ist beim Jugendamt Antragsberechtigte: zu beantragen. Per interner Verrechnung erfolgt die Be-				
	gleichung der Kostenerstattung zwischen dem Jugendamt und dem Sportamt.				
Antragsfristen	Anträge für das laufende Jahr sind bis zum 31.01. schriftlich beim Jugendamt einzureichen.				
	Im Rahmen der Jugendhilfeplanung zeigen die Verbände an, wann sie eine Halle nutzen/anmieten wollen. Hierfür ist die Notwendigkeit der Anmietung kurz zu begründen.				
	Nach Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.				
	Der Antrag ist formlos zu stellen.				
Verwendungs- nachweis	Der Nachweis erfolgt über die Einreichung der beglichenen Rechnung des Sportamtes der Stadt Neuss und muss bis zum 31.01. des Folgejahres vorliegen.				
<u>Sonstiges</u>					

3.5 Nachtsport als Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

<u>Förderposition</u>	3.5				
Bezeichnung	Nachtsport als Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes				
Definition/ Förderungs- zweck	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. (§ 14, 3. AG-KJHG – KJFöG)				
Ziel der Förderung	Das regelmäßig stattfindende Angebot des "Nachtsportes" als Maßnahme des Jugendschutzes soll eine Förderung erhalten, damit Jugendliche und junge Erwachsene sich gemeinsam mit anderen auch außerhalb der gängigen Zeiten kostenlos sportlich betätigen können, ohne hierbei Mitglied in einem Sportverein zu sein.				
Förderungs- bedingungen	Die Förderung umfasst die nachgewiesenen Aufwandsentschädigungen der anwesenden Übungsleiter und -leiterinnen. Diese Kosten für das Angebot des Nachtsportes können dem Stadtsportverband der Stadt Neuss auf Antrag erstattet werden. Sonderausgaben zur Durchführung des Angebotes können auf Antrag im Rahmen der Einzelfall-prüfung übernommen werden. Bezuschusst werden zwei Übungsleiter/-leiterinnen pro Angebot und Tag.				
Förderungs- höhe	Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig: Die Kosten werden nach Bedarf übernommen. Antragsberechtigte: Stadtsportverband Neuss				
Antragsfristen	Der Stadtsportverband stellt bis zum 31.03. für das laufende Jahr einen formlosen Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt.				
Verwendungs- nachweis	Als Verwendungsnachweis muss der Nachweis (z. B. Quittungen bzw. Kontoauszüge) der Auszahlung an die eingesetzten Übungsleiter/-leiterinnen eingereicht werden.				
Sonstiges					

3.6 Jugendpflegematerial (inkl. Medien)

Förderposition	3.6				
<u>Bezeichnung</u>	Jugendpflegematerial (inkl. Medien)				
Definition/ Förderungs- zweck	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 11 3. AG-KJHG – KJFöG)				
Ziel der Förderung	Die Jugendverbände sollen Materialien anschaffen können, denn für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist der Einsatz verschiedener Hilfs- und Arbeitsmittel unentbehrlich.				
Förderungs- bedingungen	Finanziell unterstützt wird die Anschaffung von Geräten und Materialien, die für die Durchführung der verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich und nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Gefördert wird z. B. die Anschaffung von: • Musikinstrumenten • Film-, Bild- und Tongeräten				
	 medialen Datenträgern Lagermaterial, z. B. Zelte, Küchenutensilien, etc. Werkzeugen für Werkarbeiten Spiel- und Sportgeräten. 				
	Zudem wird die Anmietung von Gerätschaften unterstützt.				
	Die Materialien und Geräte müssen einen pädagogischen Nutzen haben. Das Jugendamt behält sich eine individuelle Bedarfsprüfung vor.				
Förderungs- höhe	Es werden die Beschaffung der Geräte und Materialien sowie die nachgewiesenen Mietkosten mit max. 50 Prozent der nachweisbaren Beschaffungskosten im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gefördert. Ein Zuschuss ist ab 100 € Kosten/Maßnahme möglich.				
	Die im Haushalt bereitgestellten Mittel werden unter den Antragstellenden prozentual gleichmäßig aufgeteilt.				
	Eine Verwendung der Fördermittel und die Nutzung der angeschafften Geräte und Materialien im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit müssen hinreichend gewährleistet sein.				
	Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig:				
	Das Gesamtbudget der im Haushalt bereitgestellten Mitteln beträgt 2000 €. Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände				
	Die Zuschüsse werden pro Jugendverband und Jahr gewährt.				
Antragsfristen	Der formelle Antrag (Anlage A/3.6) ist bis zum 31.05. eines Jahres beim Jugendamt zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:				
	 Darstellung der p\u00e4dagogischen Notwendigkeit Kosten- und Finanzierungsplan (mit Angaben zur H\u00f6he der geplanten Ausgabe, des Anteils an Eigen- und Drittmitteln, des beantragten Zuschusses). 				
	Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor der Beschaffung gestellt werden. Nach der Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid.				
	Eine Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.				

	Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Beschaffung muss spätestens einen Monat nach Erhalt der Bewilligung getätigt sein.				
Verwendungs- nachweis	Der Verwendungsnachweis muss spätestens drei Monate nach Beschaffung/Anmietung beim Jugendamt eingegangen sein. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:				
	 eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben, die Rechnungsbelege im Original (gegen Rückgabe), ein Nachweis über Erhalt oder Nichterhalt von Landesmitteln. 				
	Nach Prüfung des Verwendungsnachweises (VN/3.6) erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses.				
Sonstiges	Anlagen A/3.6				

3.7 Projektförderung

<u>Förderposition</u>	3.7					
Bezeichnung	Projektförderung					
Definition/ Förderungs- zweck	Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen: Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen und Ansprüche an die Kinder- und Jugendhilfe entwickeln sich stetig weiter. Um immer wieder passgenaue Antworten auf neue Fragen zu finden, bedarf es eines Instruments, das die Erprobung neuer, experimenteller oder zukunftsweisender Ansätze ermöglicht.					
	Die Stadt Neuss verbindet mit der Bereitstellung der Fördermittel die Erwartung, dass die Träger entsprechende Konzepte und konkrete Angebote zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit entwickeln, erproben und bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bekannt machen. (Förderbereich VII, Kinder- und Jugendförderplan NRW, 2013–2017)					
Ziel der Förderung	Gefördert werden sollen Maßnahmen oder Projekte der Jugendverbandsarbeit, für die Zuschüsse in diesen Richtlinien nicht vorgesehen sind, die aber der Kinder- und Jugendarbeit besondere Impulse geben können, die neue Wege der Kinder- und Jugendarbeit aufzeigen oder von besonderer Bedeutung sind.					
Förderungs- bedingungen	Die Förderung setzt eine Veranstaltung bzw. Maßnahme mit Bildungs- und Modellcharakter voraus. Unterstützt und gefördert werden insbesondere Maßnahmen und Projekte, die einen					
	 inklusiven, integrativen, geschlechtersensiblen, medienbezogenen, internationalen oder interkulturellen Charakter haben und somit ihren Projektschwerpunkt im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes haben jugendschützerischen Charakter haben, welcher im Sinne des präventiven Jugendschutzes im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes die thematischen Schwerpunkte Sucht, Gewalt und/oder Internet/Medien beinhaltet, Sozialraumbezug aufweisen. 					
	Konzepte zur Projektförderung sind mit der Jugendförderung und dem Jugendring der Stadt Neuss abzustimmen.					
	Förderungsmittel des Bundes, des Landes und gegebenenfalls des Kreises sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.					
	Das Projekt muss im gleichen Kalenderjahr zum Abschluss gebracht werden. Eine mehrfache Projektförderung eines Konzepts ist ausgeschlossen.					
Förderungs-	Ein Zuschuss wird im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.					
<u>höhe</u>	Pro bewilligtem Antrag werden 500 € pro Verband und Jahr gewährt.					
	Eine Verwendung der Fördermittel muss im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit hinreichend gewährleistet sein und in einem Kurzkonzept vorgestellt werden.					
	Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig:					
	Das Gesamtbudget der im Haushalt be- reitgestellten Mittel beträgt 2500 €. Antragsberechtigte: Neusser Jugendverbände					
	Pro bewilligtem Antrag werden max. 500 € Zuschuss pro Jahr und Verband gewährt.					
Antragsfristen	Der formelle Antrag (Anlage A/3.7) ist bis zum 31.03. eines Jahres beim Jugendamt zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen:					
	pädagogische Beschreibung des Projektes oder der Maßnahme					

	Kosten- und Finanzierungsplan.				
	Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor Projektbeginn gestellt werden. Nach der Prüfung des Antrags erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.				
	Eine Auszahlung erfolgt nach Bewilligung des Antrages.				
Verwendungs-	Wird eine Modellmaßnahme gefördert, so ist nach Abschluss oder jährlich außer dem Verwen-				
<u>nachweis</u>	dungsnachweis (VN/3.7) ein veröffentlichungsfähiger Erfahrungsbericht vorzulegen. Der Verwen-				
	dungsnachweis muss spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorliegen.				
<u>Sonstiges</u>	Anlagen A/3.7				

3.8 Bau und Einrichtung

<u>Förderposition</u>	3.8					
Bezeichnung	Einrichtung					
Definition/ Förderungs- zweck	Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten, und von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit. (§ 11 3. AG-KJHG – KJFöG)					
Ziel der Förderung	Den Jugendverbänden soll die Anschaffung neuer Einrichtungsgegenstände ermöglicht werden, da eine kinder- und jugendgerechte Umgebung wichtig für das Angebot der Kinder- und Jugendarbeit ist. Besonders die (Mit-)Nutzung durch Kinder und Jugendliche mit einem Inklusionsbedarf soll gefördert werden.					
Förderungs- bedingungen	Die Umsetzung von baulichen Maßnahmen oder die Anschaffung von neuen Einrichtungsgegenständen, die für die Durchführung der verschiedenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind, werden finanziell unterstützt. Ausgeschlossen ist jugendpflegerisches Material, das nach Position 2.7 gefördert wird.					
	Die Anschaffungen müssen einen pädagogischen Nutzen haben. Das individuelle Bedarfsprüfung vor.	Jugendamt behält sich eine				
Förderungs- höhe	Ein Zuschuss wird mit max. 50 Prozent der nachweisbaren Bau- oder Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gefördert. Ei Zuschusshöhe möglich. Die Gesamtkosten der Maßnahme müssen m	in Zuschuss ist ab 150 €				
	Die im Haushalt bereitgestellten Mittel werden unter den Antragstellern prozentual gleichmäßig aufgeteilt.					
	Eine Verwendung der Fördermittel muss im Sinne der Kinder- und Jugendarbeit hinreichend gewährleistet sein.					
	Fördermittel des Bundes, des Landes und ggf. des Kreises sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.					
	Die folgenden Werte sind bis 2020 gültig:					
	Das Gesamtbudget der im Haushalt bereitgestellten Mittel beträgt 2000 €. Die Zuschüsse können nur alle drei Jahre pro Verband beantragt werden, sofern andere Verbände einen förderungs-	Antragsberechtigte: Neusser Jugend- verbände				
Antragsfristen	fähigen Antrag einreichen. Der formelle Antrag (Anlage A/3.8) ist bis zum 31.03. eines Jahres beim Jugendamt zusammen mit folgenden Unterlagen einzureichen: • (kurze pädagogische) Begründung der Anschaffung • Kosten- und Finanzierungsplan. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die vor der Beschaffung gestellt werden. Nach de Prüfung des Antrages erhalten die Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Ein Rechtsanspruct auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Beschaffung muss spätestens einen Monat nach Erhalt der Bewilligung getätigt sein.					
Verwendungs- nachweis	Der Verwendungsnachweis (VN/3.8) muss spätestens 6 Monate nach Auszahlung des Zuschusses beim Jugendamt eingegangen sein. In diesem Verwendungsnachweis müssen enthalten sein:					

	 eine Aufstellung der Ein- und Ausgaben, Rechnungsbelege im Original (gegen Rückgabe) Nachweis über Erhalt oder Nichterhalt von Landesmitteln 			
	Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Endabrechnung mit Auszahlung des Zuschusses.			
	Eine Auszahlung erfolgt nach der Vorlage des Verwendungsnachweises.			
Sonstiges	Anlagen A/3.8			

4.0 Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

4.1 Richtlinien zur Förderung der hauptamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuss

Förderposition	4.1				
Bezeichnung	Richtlinien zur Förderung der hauptamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Neuss				
Definition/ Förderungs- zweck Förderungs-	Kindern und Jugendlichen sind die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) gestalteten Freizeitangebote auf der Grundlage einer pädagogischen Konzeption zur Verfügung zu stellen. Die Angebote sollen der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dienlich sein. Sie sollen sich an den Bedürfnissen und Interessen der Besucher und Besucherinnen orientieren. Anerkannte Träger der offenen Kinde- und Jugendarbeit (gemäß § 75 SGB VIII).				
<u>empfänger</u>	Allerkallille Trager der o	menen Kinde- dna Jugeno	darbeit (gerriais 3 75 c	ogb viii).	
Förderungs- bedingungen	 Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Ein Konzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit muss vorliegen. Die Ziele und die praktische Arbeit sind regelmäßig zu reflektieren und anhand der maßgeblichen Kriterien (u. a. der Besucher- und Besucherinnenzahlen) zu überprüfen. Die Konzeption ist fortzuschreiben (Wirksamkeitsdialog). Geeignete Räumlichkeiten mit einer jugendgerechten Einrichtung und Materialien bzw. bei mobilen Angeboten mit einer entsprechenden Ausstattung. Fachkräfte mit einer für die OT-Arbeit anerkannten pädagogischen Ausbildung (Umfang je Einrichtung bzw. mobilem Angebot über 50 %-Anteil einer Vollzeitstelle) in Anlehnung an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (1.3 Fachliche Ausbildung), Stand Juli 1996) Besucher und Besucherinnen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Konzept, Programm und Öffnungszeiten sind mit den anderen Einrichtungen im Stadtteil abzustimmen. Die Verpflichtung, im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Ziele der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammen mit anderen Trägern bzw. hauptberuflichen Fachkräften und dem Jugendamt ständig weiterzuentwickeln. Angemessener finanzieller Eigenanteil des Trägers. 				
Zuwendungs- regelungen		Art u. Höhe der Förderung Betriebskostenförderung - wird vom JHA festgesetzt Betriebskostenförderung - wird vom JHA festgesetzt Betriebskostenförderung - wird vom JHA festgesetzt Festbetrag - wird vom JHA festgesetzt zwei Teilzeitkräfte (je 50 %-Ante			
Hinweise zu den Betriebskosten- zuschüssen	Unter Voraussetzung de führte Einrichtungen ab (r oben genannten Förderu 01.01.2000 gefördert:	ungsbedingungen we	rden nachfolgend aufge-	

	4.1.1.	Thomas-Morus-Haus	Kath. Kirchengemeinde Christ König	
	4.1.1	Alte Penne Grefrath	Ev. Kirchengemeinde Büttgen	
	4.1.1	Ev. Jugend Weckhoven	Ev. Kirchengemeinde Neuss-Süd	
	4.1.1	Martin-Luther-Haus	Ev. Christuskirchengemeinde	
	4.1.1	Ev. Jugend Furtherhofstr.	Ev. Reformationskirchengemeinde	
	4.1.1	Haus Derikum	Sozialdienst Katholischer Männer	
	4.1.3	Haus der Jugend e.V.	Verein Offene Tür e.V.	
	4.1.3	Kontakt Erfttal	Sozialdienst Katholischer Männer	
	4.1.3	Der Treff Weckhoven	Sozialdienst Katholischer Frauen	
Antrogs	änder im Ra • Eine A ses m • Soferr Beratt • Soferr lich er möglic • Bei Ve Die Laufze plan NRW	 änderungen, Einrichtungsgröße) sind mit der Verwaltung des Jugendamtes abzustimmen und im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu erörtern. Eine Ausweitung der Förderung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Jugendhilfeausschusses möglich. Sofern andere Träger als die oben genannten Träger Anträge auf Förderung stellen, ist eine Beratung im Jugendhilfeausschuss erforderlich Sofern neue Einrichtungen oder neue Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit zusätzlich entstehen, ist eine Finanzierung erst nach Zustimmung des Jugendhilfeausschusses möglich. 		
Antrags-	Anträge sind formlos für das folgende Kalenderjahr bis zum 31.03. des Vorjahres an die Verwaltung des Jugendamtes zu richten.			
<u>verfahren</u>				
	Die Gesamtförderhöhe wird vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt.			
	Der Verwendungsnachweis (Anlage VN/4.0) ist bis zum 31.03. des folgenden Jahres bei der Verwaltung des Jugendamtes einzureichen. Auf die oben angeführten Förderungsbedingungen ist in der Sachverhaltsdarstellung ausführlich einzugehen.			
<u>Sonstiges</u>	Anlagen VN/4.0			

5.0 Anhang und Anlagen

Relevante Gesetzestexte

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Neuss

Die Grundlage für diese Richtlinie ist der kommunale Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Neuss. Die Richtlinie operationalisiert die darin festgelegten Ziele und Bestimmungen. Der Kinder- und Jugendförderplan ist erhältlich über das Jugendamt der Stadt Neuss.

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe (§ 2, Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 1)

- (1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
 - 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
 - 1.deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.
 - 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 - 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen

Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 11 Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 - 1.außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 - 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 - 4. internationale Jugendarbeit,
 - 5. Kinder- und Jugenderholung,
 - 6. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 - 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 - 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

- 1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,
- 2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
- 3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
- 4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
- 5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

- (2) Soweit von der freien Jugendhilfe Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen geschaffen werden, um die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch zu ermöglichen, kann die Förderung von der Bereitschaft abhängig gemacht werden, diese Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung und unter Beachtung der in § 9 genannten Grundsätze anzubieten. § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.
- (4) Bei sonst gleich geeigneten Maßnahmen soll solchen der Vorzug gegeben werden, die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.
- (5) Bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger sind unter Berücksichtigung ihrer Eigenleistungen gleiche Grundsätze und Maßstäbe anzulegen. Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten.
- (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, nebenund ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 - 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 - 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 - 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG)

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere
 - 1. **die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
 - 2. **die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.
 - 3. **die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.
 - 4. **die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.
 - 5. **die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
 - 6. **die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.
 - 7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.
 - die geschlechterdifferenzierte M\u00e4dchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der F\u00f6rderung der Chancengerechtigkeit dient und zur \u00c0berwindung von Geschlechterstereotypen beitr\u00e4gt.
 - 9. **die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.
 - 10. **die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit.** Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.
- (2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

§ 11 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbst organisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben auf Grund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und

Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

§ 18 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

- die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit t\u00e4tigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).



	Datum des Antra	gs
	anerkannter Juge	endverband
UNTERSTÜTZT VOM JUGENDAMT	Ansprechpartner	/in
STADT NEUSS	Anschrift	
	PLZ	Ort
Stadt Neuss		
Jugendamt Kinder- und Jugendförderung	Telefon	
Michaelstraße 50		
41456 Neuss	mobil	
Für die nachfolgend aufgeführte Maßnahme wird ein Zu Art der Maßnahme Anschrift		ragt:
Leiter/Leiterin des Jugendverbandes		
Name		
Anschrift		
Gruppenleiter/-leiterin		
Name		
Anschrift		

Termine	Tage	genaue Ortsangabe	Veranstalter	Anzahl der Betreuer/innen	Anzahl der Kinder

ja Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor □	nein
Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:	
Kontoinhaber/in	
Bank	
IBAN	
BIC	
Die in den gültigen Förderrichtlinien der Stadt Neuss genannten Förderungs werden anerkannt. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und die ordne Verwendung des beantragten Zuschusses.	~
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragsberechtigten	

Erforderlicher AnhangNachweis über Anspruch auf Sonderförderung



	Datum des Antrags
1CC	anerkannter Jugendverband
UNTERSTÜTZT VOM	Ansprechpartner/in
STADT NEUSS	Anschrift
STADT NEUSS	PLZ Ort
Stadt Neuss Jugendamt	Telefon
Kinder- und Jugendförderung Michaelstraße 50	
41456 Neuss	mobil
Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur För in Neusser Kinder- und Jugendeinrichtungen für (nach Förderposition 2.2)	das Rechnungsjahr 20
Für die nachfolgend aufgeführte Maßnahme wird	ein Zuschuss beantragt:
Art der Maßnahme	
Anschrift	
Leiter/Leiterin des Jugendverbandes Name Anschrift	
Gruppenleiter/-leiterin Name Anschrift	
Dauer der Erholungsmaßnahme: von	bis = Tage
Anzahl der Betro	
Anzahl der Jugendlichen bzw. Leiter	innen Teilnehmende insgesamt

ja nein Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor □ □
Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:
Kontoinhaber/in
Bank
IBAN
BIC
Die in den gültigen Förderrichtlinien der Stadt Neuss genannten Förderungsgrundsätze werden anerkannt. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des beantragten Zuschusses.
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragsberechtigten
Anlagen • Liste der Teilnehmenden

Erforderlicher Anhang

Nachweis über Anspruch auf Sonderförderung



Datum des Antrags
anerkannter Jugendverband
anerkannter Jugenuverbanu
Ansprechpartner/in
Anschrift
PLZ Ort
Telefon
mobil

Liste der Teilnehmenden

<u>Ju</u>	<u>genderho</u>	<u>lungsmal</u>	<u>snahme</u>	nach	<u>Forder</u>	position	<u>2.2</u>

Dauer: von bis	

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Antrag **ohne** Unterschriften und beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit "L" kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

						Seite 4 v	on 4
Jugo	endleiterqualifikation d	es/der Jugendle	eiters/-leiterin liegt	vor	ja □	nein	
Bei m	nehr als 45 Teilnehmer	nden bitte ein ge	esondertes Blatt be	eifügen.			
45							
44							
43							



		Datum	des Antrags
		anerkar	nnter Jugendverband
		-	
UNTERSTÜTZT VOM		Anspred	chpartner/in
JUGENDAMT		Anschri	f+
STADT NEUSS		Aliscili	
		PLZ	Ort
Stadt Neuss			<u></u>
Jugendamt		Telefon	
Kinder- und Jugendförder	rung		
Michaelstraße 50 41456 Neuss		mobil	
41400 Neuss			
Antrag auf Gewährung ein Jugendbegegnung in Ne 20 (nach Förderposi	eusser Kinder- und J	•	nternationalen gen für das Rechnungsjahr
20 (nach Folderposi	(tion 2.3)		
Für die nachfolgend aufge	eführte Maßnahme w	rird ein Zuschus:	s beantragt:
Art der Maßnahme			
Anschrift			
Leiter/Leiterin des Jugeno	dverbandes		
Name			
Anschrift			
Gruppenleiter/-leiterin			
Name			
Anschrift —			
Davier der Erhalungens	On all many years	hia	Tone
Dauer der Erholungsmal	isnanme: von	SIG	= Tage
A 11.1	Anzahl der B		T 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Anzahl der Jugendliche	en bzw. Ler	ter/innen	Teilnehmende insgesamt

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor	ja □	nein
Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto):	
Kontoinhaber/in		
Bank		
IBAN		
BIC		
Die in den gültigen Förderrichtlinien der Stadt Neuss genannten Förd werden anerkannt. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und di Verwendung des beantragten Zuschusses.	•	•
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragsberechtigten		

Anlagen

• Liste der Teilnehmenden

Erforderlicher Anhang

- Nachweis über Anspruch auf Sonderförderung
- Erfahrungsbericht



Datum des Antrags	
anerkannter Jugendve	erband
Ansprechpartner/in	
Anschrift	
PLZ	Ort
Telefon	
mobil	

Teilnehmerliste

<u>Internationa</u>	<u>le Ju</u>	<u>gendbe</u>	<u>gegnung</u>	g nach	<u>Forder</u>	position	2.3

Dauer: von	bis

Bitte reichen Sie die Teilnehmerliste beim Antrag **ohne** Unterschriften und beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit "L" kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				_
45				
	•	•	•	•

43						
44						
45						
Bei m	ehr als 45 Teilnehmer	/innen bitte ein	gesondertes Blatt b	eifügen.		
				ja	nein	
Juge	endleiterqualifikation d	es/der Jugendle	eiters/-leiterin liegt v	∕or □		
					Seite	4 von



Datum des Antrags
anerkannter Jugendverband
anomalimo ougonavorbana
Ansprechpartner/in
Anschrift
PLZ Ort
Telefon
mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung des **Sozialen Ferienwerks** für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **2.4**)

außerörtliche Maßnahme:

Termine	Tage	Ferienort	Anzahl Betreuer/innen	Anzahl Kinder	Anzahl Kinder von Sozialhilfeempfänger/innen

Finanzierung:

Voraussichtliche Ausgaben:	
Voraussichtliche Einnahmen:	
(Eigenmittel)	
Landeszuschuss:	
Beiträge der Teilnehmenden:	
ungedeckte Kosten:	

ja nein Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor □ □
Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:
Kontoinhaber/in
Bank
IBAN
BIC
Die in den gültigen Förderrichtlinien der Stadt Neuss genannten Förderungsgrundsätze werden anerkannt. Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des beantragten Zuschusses.
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragsberechtigten
Anlagen • Liste der Teilnehmenden

Erforderlicher Anhang

Nachweis über Anspruch auf Sonderförderung



Datum des Antrags
anerkannter Jugendverband
Ansprechpartner/in
Anschrift
PLZ Ort
Telefon
relevan
mobil

Liste der Teilnehmenden

Soziales Ferienwerk nach Förderposition 2.4

Dauer: von	bis

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Antrag **ohne** Unterschriften und beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit "L" kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

43						
44						
45						
Bei m	nehr als 45 Teilnehmer	nden bitte ein ge	esondertes Blatt beifüge	_		
Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor				ja □	nein	
					Seite 4	von 4



Datum des	Antrags	
anerkanntei	Jugendverband	
	-	
Ansprechpa	rtner/in	
Anschrift		
PLZ	Ort	
Telefon		
mobil		

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der **Familienerholung** für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **2.5**)

Der Antrag auf Gewährung eines städtischen Zuschusses zu den Kosten der Familienerholungsmaßnahme wurde geprüft und die Angaben belegt. Der beantragte Zuschuss berechnet sich wie folgt:

	x	Beihilfe pro Tag und Teilnehmenden	5,70	€
	=	Gesamtbetrag		€
Begründun	ıg, f	alls lediglich ein Elternteil an der Ferie	nmaßnahı	me teilnimmt:

Unterschrift des Trägers

Anlagen

• Antrag des/der Anspruchsberechtigten

Zahl der Teilnehmenden

x Verpflegungstage

Erforderlicher Anhang

Nachweis über Anspruch auf Sonderförderung

Amt 51.1 Berechnung der Einkommensgrenzen

		Neuss, den	
Haushaltsvorstand	_ €	Gesamteinkommen	€
Angehörige	€	Anrechnungssumme	€
Miete	€		
Anrechnungssumme	_ €		
☐ Das Einkommen liegt <i>unter</i> der Ei	nkommensgı	renze, die Beihilfe wird <i>gewährt</i> .	
☐ Das Einkommen liegt <i>über</i> der Eir	nkommensgr	enze, der Antrag wir <i>abgelehnt</i> .	
Im Auftrag			
Unterschrift (Jugendamt)			



Datum des Antra	ags	
Anspruchsbered	chtigte/r	
Anschrift		
PLZ	Ort	
Telefon		
mobil		

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der **Familienerholung** für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition 2.5)

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines städtischen Zuschusses zu den Kosten der Familienferienmaßnahme. Die Richtlinien der Stadt Neuss erkenne ich an.

Folgende Personen nehmen an der Ferienmaßnahme teil:

	Name, Vorname	Geburtsdatum
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

n meinem Haushalt leben insgesam Ausbildung.	t Kinder. Dav	on befinden sich Kinder in der	٢
Das Gesamt-Netto-Einkommen (bitte der Familie beträgt€. Die m			∍gen)
Der Ferienaufenthalt findet vom		im Familienerholungsheim	1
	statt.		

Die Kosten betragen insgesamt€.
Bitte legen Sie eine Aufstellung Ihrer monatlichen Einnahmen und Ausgaben bei!
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers



_					
			Datum des An	trags	
			anerkannter Ju	ugendverband	
LINITEDICTÜTZT VOM			Ansprechpartn	er/in	
JUGENDAMT					
STADT NEUSS	2		Anschrift		
SIADI VINLOX	,		DI 7	0.4	
Ctadt Navaa			PLZ	Ort	
Stadt Neuss Jugendamt			Telefon		
Kinder- und Jugendf	örderung		releion		
Michaelstraße 50	· ·		mobil		
41456 Neuss					
Antrag auf Gewähru	ng eines Zuschusses	zur Förderur	na von Schu l	lungen in	
-	r das Rechnungsjahr		-	_	
J	0.	· ·	•	,	
Cir dia naahfalaand	outaatübeta MaCaabr	no wind air 7	Zugabuga bag	ntro at	
_	aufgeführte Maßnahr	ne wird ein Z		-	
eintägige Leite	rschulung		mehrtägige	Leiterschulung	
☐ mit Übernachtu	ıng		ohne Übern	achtung	
Thema der Veransta	ltung				
THEIHA GEL VELAHSIA	iturig				
0 (D (")					
Ort der Durchführung	<u> </u>				
Verantwortliche/r Tag	aunasleiter/in				
Name	yan garanan ni				
•					
Anschrift					
- -					
Deferent/in					
Referent/in					
Name					
Anschrift					
•					
Aushildung					

Dauer der Maßnahme: von	bis		Tage
Anzahl der Teilnehmenden			
Jugendleiterqualifikation des/der Jugendle	eiters/-leiterin liegt vo	ja or □	nein
Wir bitten um die Überweisung des Zuschu	sses auf folgendes k	Konto:	
Kontoinhaber			
Bank			
IBAN			
BIC			
Ein Programm der geplanten Veranstaltung Antrag als Anlage beigefügt.			
Nach Abschluss der Maßnahme wird eine r Liste der Teilnehmenden und einem Erfahr		_	unterschriebener
Listo del Folimonimondon dila cinemi Endin		,. .	
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrif des/der Antragsberechtigten	t		
AnlagenListe der TeilnehmendenRechtsverbindliche Erklärung			

Erforderlicher Anhang

- Nachweis über Anspruch auf Sonderförderung
- Erfahrungsbericht



	Datum des Antrags
	anerkannter Jugendverband
	Ansprechpartner/in
	Anschrift
	PLZ Ort
•	Telefon
	mobil

Liste der Teilnehmenden

Schulung nach Förderposition 2.6

Dauer: von	bis

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Antrag **ohne** Unterschriften und beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit "L" kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				_
45				
	•	•	•	•

1 0									
44									
45									
Bei m	Bei mehr als 45 Teilnehmenden bitte ein gesondertes Blatt beifügen.								
Jug	endleiterqualifikation d	es/der Jugendle	eiters/-leiterin liegt	vor	ja □	nein			
						Seite 4 vo	on 4		



_	
	Datum des Antrags
	anerkannter Jugendverband
	Ansprechpartner/in
UNTERSTÜTZT VOM	/ (III)
JUGENDAMT	Anschrift
STADT NEUSS	
	PLZ Ort
Stadt Neuss	
Jugendamt Kinder- und Jugendförderung	Telefon
Michaelstraße 50	mobil
41456 Neuss	modil
Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderur	ng der Jugendverbandsarbeit in
Jugendverbänden für das Rechnungsjahr 20 (nac	ch Förderposition 3.1)
Jugendverband	
Name	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
Träger	
7-bl. der Mitalieder des Juseadverberdes.	
Zahl der Mitglieder des Jugendverbandes:	
Zahl der Leiter/innen des Jugendverbandes:	
Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf fol	gendes Konto:
Kontoinhaber/in	
Bank	
IBAN	
BIC	

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragsberechtigen



Datum des Antrags
•
anerkannter Jugendverband
anerkannter ougenaverband
A second of the section of the
Ansprechpartner/in
Anschrift
PLZ Ort
Telefon
10101011
mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der **ehrenamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit** in Jugendverbänden für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **3.2**)

Jugendverl	band
Name	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
Träger	
Leiter/Leiter <i>Name</i>	rin des Jugendverbandes
Telefon	

Wann findet die Treffpunktarbeit/das offene Angebot statt?

Wochentag	von	-	bis		Art des Angebots
Montag		-		Uhr	
Dienstag		-		Uhr	
Mittwoch		-		Uhr	
Donnerstag		-		Uhr	
Freitag		-		Uhr	
Samstag		-		Uhr	
Sonntag		-		Uhr	

Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:
Kontoinhaber/in
Bank
IBAN
BIC
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragsberechtigten



Telefon

Träger

Bank **IBAN**

BIC

	Datum des Antrags
	anerkannter Jugendverband
	Ansprechpartner/in
UNTERSTÜTZT VOM JUGENDAMT	
STADT NEUSS	Anschrift
	PLZ Ort
Stadt Neuss	
Jugendamt	Telefon
Kinder- und Jugendförderung Michaelstraße 50	
41456 Neuss	mobil
Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung Jugendverbänden für das Rechnungsjahr 20 (nach	
Jugendverband	
Name	
Straße	
PLZ, Ort	

Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor

Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Antragsberechtigten

Anlagen

• Liste der Teilnehmenden

Erforderlicher Anhang

Programm der Dankeschön-Aktion

nein

ja



Datum des Antrags
anerkannter Jugendverband
Ansprechpartner/in
Anschrift
Anschriit
PLZ Ort
PLZ OIL
Telefon
releion
mobil

Liste der Teilnehmenden

Į	Dank	esc	non- <i>F</i>	\ktion	nach	Forc	derp	osition	<u> 3.3</u>

Dauer: von	bis

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Antrag **ohne** Unterschriften und beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit "L" kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

43						
44						
45						
Bei m	ehr als 45 Teilnehmer	nden bitte ein ge	esondertes Blatt beifüg	en.		
				ja	nein	
Juge	endleiterqualifikation d	es/der Jugendle	eiters/-leiterin liegt vor			
					Seite 3	von 3



Datum des Antrags
and a standard and a standard
anerkannter Jugendverband
Ansprechpartner/in
A 1.76
Anschrift
PLZ Ort
Telefon
mobil

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Anschaffung von **Jugendpflegematerial (inkl. Medien)** in Jugendverbänden für das Rechnungsjahr 20_____ (nach Förderposition **3.6**)

Hiermit beantragen wir einen städtischen Zuschuss zur Neuanschaffung folgenden Jugendpflegematerials:

	Bezeichnung		Betrag		
				€	
				€	
				€	
				€	
		Summe		€	
Wir bitten um die Überweis Kontoinhaber/in	sung des Zuschusses auf folgendes K	onto:			
Bank					
IBAN					
BIC					
Dem Antrag ist der ausgefüllte Fragebogen des Jugendamtes der Stadt Neuss beigefügt.					
Als Leiter/Leiterin des Jugendverbandes bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und versichere die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses.					
Stempel und rechtsverbind	lliche Unterschrift des Leiters/der Leite	erin			

Anlagen

• Darlegung der pädagogischen Notwendigkeit



Ia	Datum des An	trags
	anerkannter Ju	ugendverband
UNTERSTÜTZT VOM	Ansprechpartr	ner/in
STADT NEUSS	Anschrift	
Stadt Neuss Jugendamt Kinder- und Jugendförderung	PLZ Telefon	Ort
Michaelstraße 50 41456 Neuss	mobil	
Darstellung der pädagogischen Notwendigkeit der Al Jugendpflegematerials nach Förderposition 3.6	nschaffung (des
Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen:		
Begründung der geplanten Neuanschaffung		
Übersicht über den geplanten Einsatzbereich		
Wie häufig wird das neu anzuschaffende Jugendpflege eingesetzt?	material vor	aussichtlich im Jahr
Wo wird das Jugendpflegematerial sachgerecht gelage	rt und wer is	st dafür verantwortlich?
Wenn Zeltmaterial angeschafft werden soll: Für welche regelmäßigen Fahrten werden die Zelte ber Teilnehmenden angeben!)	nötigt? (Bitte	Anzahl der

Wenn Zeltmaterial angeschafft werden soll: Mit welchen Zelten wurden die bisherigen Fahrten durchgeführt? Sofern Zelte ausgeliehen wurden: Wie hoch war die Leihgebühr und warum wird diese Möglichkeit nicht mehr in Anspruch genommen?			
Welche Gegenstände sind von der vorstehend genannten Anschaffung noch von	orhande	en?	
Wurde von Ihrem Jugendverband schon einmal ein Antrag auf Bezuschussung Jugendpflegematerial gestellt? Wenn ja, wann? Wie hoch war der Zuschuss?	ı für		
	ja	nein	
Handelt es sich bei der Anschaffung um eine Erstausstattung?			
Handelt es sich bei der Anschaffung um Neuware?			
Besteht ggf. ausreichender Versicherungsschutz (Diebstahlversicherung)?			
Falls es keine Neuware ist:			
Baujahr			
Neuwert		€	
Ist das vorhandene Material noch einsetzbar?			
In welchem Jahr wurde das Material gekauft?			
Die ordnungsgemäße Lagerung und ggf. sachkundige Bedienung des Materials gewährleistet. Als Leiter/Leiterin des Jugendverbandes bestätige ich die Richtig Angaben.			
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters/der Leiterin des Jugendverbandes			



	Datum des A	ntrags
ICI	anerkannter C	Jugendverband
LINTERSTÜTZT VOM	Ansprechpart	ner/in
JUGENDAMT	Anschrift	
STADT NEUSS		04
Stadt Neuss	PLZ	Ort
Jugendamt	Telefon	
Kinder- und Jugendförderung		
Michaelstraße 50 41456 Neuss	mobil	
Pädagogische Beschreibung des Projektes oder der	Maßnahme:	
Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf	folgendes Kor	nto:
Kontoinhaber/in		
Bank		
IBAN		
BIC		
Als Leiter/Leiterin des Jugendverbandes bestätige in versichere die ordnungsgemäße Verwendung des Z		eit der Angaben und
Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungspl	an beizuleger	1.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters/der Leiterin



Datum des Antrags	
anerkannter Jugendve	erband
Ansprechpartner/in	
Anschrift	
PLZ	Ort
Telefon	
mobil	

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Anschaffung von **Bau und Einrichtung** in Jugendverbänden für das Rechnungsjahr 20____ (nach Förderposition **3.8**)

Hiermit beantragen wir einen städtischen Zuschuss:

Bezeichnung	Betrag
	€
	€
	€
	€
Summe	€
Eigenmittel:	€
Zuschüsse Dritter:	€
Zuschuss der Stadt Neuss:	€
Wir bitten um die Überweisung des Zuschusses auf folgendes Konto:	
Kontoinhaber/in	
Bank	
IBAN	
RIC	

Dem Antrag ist der ausgefüllte Fragebogen des Jugendamtes der Stadt Neuss beigefügt.

Als Leiter/Leiterin des Jugendverbandes bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und versichere die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters/der Leiterin

Anlagen

• Darstellung der pädagogischen Notwendigkeit



Datum des A	ntrags
anerkannter	lugendverband
Ansprechpar	ner/in
Anschrift	
PLZ	Ort
PLZ	Oit
Telefon	
mobil	

Darstellung der **pädagogischen Notwendigkeit** der Anschaffung von Bau und Einrichtung nach Förderposition **3.8**

Bitte beantworten Sie nachfolgende Fragen:

Begründung der geplanten Neuanschaffung		
Übersicht über den geplanten Einsatzbereich		
	ja	nein
Handelt es sich bei der Anschaffung um eine Erstausstattung?		
Handelt es sich bei der Anschaffung um Neuware?		
Besteht ggf. ausreichender Versicherungsschutz (Diebstahlversicherung)?		
Falls es keine Neuware ist:		
Baujahr		
Neuwert		€
Ist das vorhandene Gerät noch einsetzbar?		
In welchem Jahr wurde das Gerät gekauft?		

Die ordnungsgemäße Lagerung und ggf. sachkundige Bedienung des Materials/Gerätes ist gewährleistet. Als Leiter/in des Jugendverbandes bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters/der Leiterin



Datum des Ver	wendungsnachweises
anerkannter Ju	gendverband
	0
Ansprechpartne	er/in
Anschrift	
PLZ	Ort
Telefon	
mobil	

Verwendungsnachweis zur Stadtranderholung nach Förderposition 2.1

Liste der Teilnehmenden

Dauer: von	bis			
		ja	nein	
Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor				

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit "L" kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		



Datum des Verwendungsnachweises
anerkannter Jugendverband
Ansprechpartner/in
Anschrift
PLZ Ort
Telefon
mobil

Verwendungsnachweis zur Jugenderholungsmaßnahme nach Förderposition 2.2 Liste der Teilnehmenden

Dauer: von	bis			
	· ————			
lugandloitarqualifikation	doo/dor lugondloitors/ loitorin lingt vor	ja	nein	
Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor			Ш	

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit "L" kennzeichnen.

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		



Datum des Verwendungsnachweises
ŭ
anerkannter Jugendverband
•
Ansprechpartner/in
A 1.1/2
Anschrift
PLZ Ort
PLZ OIL
Telefon
TOTOTOTT
mobil

Verwendungsnachweis zur Internationalen Jugendbegegnung nach Förderposition 2.3 Liste der Teilnehmenden

Dauer: von	bis			
		ja	nein	
Jugendleiterqualifika	ation des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor			

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit "L" kennzeichnen.

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		

Empfänger der Zuwendung	Datum	
	Anschri	ff
	Telefon	nummer / E-Mail für Rückfragen
VERWENDUNGS	NACHWEIS SOZIAI	LES FERIENWERK
	dem Bewilligungsbesc	
des Amtes	Datum des Bewilligungsbescheides	Betrag EUR
Art der Maßnahme und Verwendu	ıngszweck	
Gesamtaufwand und Finanzierung	n	
	5	
Eingehende Soehderstellung		
Eingehende Sachdarstellung		

Zahlenmäßige Nachweisung

Einnahmen

Beleg Nr.	Zahlende Stelle	Art der Leistung (Zuschuss, Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel u.a.)	Betrag €
Summe			

Ausgaben

Beleg Nr.	Rechnungsaussteller	Datum	Art der Leistung	Datum der Zahlung	Betrag €
Summe					

ZUSAMMENSTELL	<u>UNG</u>		
Summe der Einnahr	nen:		_€_
Summe der Ausgab	en:		€
Überschuss	☐ Fehlbetrag:		€
Die Richtigkeit der A entstandenen Höhe		einigt. Die Ausgaben waren in der ndig.	
Anlagen:	L.S.	Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßnal	nme
Amt		Datum	
	en geprüft. Die sachl hweises wird besch	iche und rechnerische Richtigkeit des einigt.	
Durchschrift Amt 14 zur Kenntnis und	evtl. weiteren Verar	nlassung.	
3. Wv.		Unterschrift des Amtsleiters/der Amtsleiterin	



Datum des Verwendungsnachweises	
anerkannter Jugendverband	
Ansprechpartner/in	
Anschrift	
PLZ Ort	
PLZ OII	
Telefon	
mobil	

Verwendungsnachweis zur Familienerholung nach Förderposition 2.5

Liste der Teilnehmenden

Dauer: von	bis		
		ja	nein
Jugendleiterqualifikation	on des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor		

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit "L" kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		

Beim Verwendungsnachweis bitte die Originalrechnung beifügen, diese werden nach Überprüfung wieder zurückgesandt.



D	atum des Verwendungsnachweises
ar	nerkannter Jugendverband
Aı	nsprechpartner/in
Aı	nschrift
Pl	LZ Ort
Te	elefon
	obil

Verwendungsnachweis zu Schulungen nach Förderposition 2.6

Liste der Teilnehmenden

Dauer: von	bis			
Jugendleiterqualifikation o	des/der Jugendleiters/-leiterin liegt vor	ja □	nein	

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit "L" kennzeichnen.

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		
24		
25		
26		
27		
28		
29		
30		
31		
32		
33		
34		
35		



Datum des Antrags	
anerkannter Jugendve	erband
Ansprechpartner/in	
Anschrift	
PLZ	Ort
Telefon	
mohil	

Rechtsverbindliche Erklärung

Schulungen nach Förderposition 2.6

Maßnahme in	Datum	
	vom bis zum	
Bewilligungsbescheid vom	Zuschussbetrag	
	€	
endgültige Anzahl der Tage	Endgültige Anzahl der Teilnehmenden	
überzahlter Betrag	nachzuzahlender Betrag	
€	€	
	ja nein	
Jugendleiterqualifikation des/der Jugendle	•	

Wir erklären, dass die bezuschusste Maßnahme entsprechend unserem Antrag – bzw. mit den angegebenen Änderungen – durchgeführt wurde. Des Weiteren erklären wir, dass sich die Teilnehmenden über 18 Jahre, soweit nicht anders gekennzeichnet, in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Der Zuschuss wurde zweckentsprechend verwendet.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift



	Datur	n des Verwendungsnachweises
	anerk	annter Jugendverband
LINTERCTÜTZT VOM	Anspi	rechpartner/in
JUGENDAMT JUGENDAMT	Anscl	oritt
STADT NEUSS	Alloci	ıııı
	PLZ	Ort
Stadt Neuss Jugendamt	Telefo	-
Kinder- und Jugendförderung	reien	ווכ
Michaelstraße 50 41456 Neuss	mobil	
11100 110000		
Vereinfachter Verwendungsnac Jugendverbandsarbeit in Jugen gemäß den Richtlinien der Stadt I	deinrichtungen im Rechnur	•
Jugendverband		
Name		
Straße		
PLZ, Ort		
Telefon		
Träger		
Zahl der Mitglieder des Jugendve	bandes:	
Zahl der Leiter/innen des Jugendy	rerbandes:	
Bewilligungsbescheid vom:		_
Zuschuss:	€	_
Eigenmittel:	€	_
Gesamtkosten:	€	

Initiativen, die über die regelmäßige Gruppenarbeit im Jugendheim hinausgehen (bitte Anzahl nennen und kurze Hinweise über Erfahrungen geben):
1. Wochenend- und Ferienfahrten, Internationale Begegnungen, Turniere usw.
2. Schulungen, Diskussionsrunden, Filme und sonstige Veranstaltungen und Aktionen
3. Hinweise auf Höhepunkte oder Schwierigkeiten des Verbandes im Berichtszeitraum
4. Anregungen, Vorschläge, Erwartungen und besondere Vorhaben
Der Zuschuss wurde in voller Höhe und ausschließlich für die Jugendverbandsarbeit verwandt. Die entstandenen Kosten können durch die Belege nachgewiesen werden.
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters/der Leiterin des Jugendverbandes



Stadt Neuss Jugendamt Kinder- und Jugendförderung Michaelstraße 50 41456 Neuss

Datum des V	erwendungsnachweises
anerkannter.	Jugendverband
	9
Ansprechpar	tner/in
Anspicenpan	1101/111
Anschrift	
Anschill	
PLZ	Ort
Telefon	
mobil	

Vereinfachter Verwendungsnachweis über die städt. Mittel zur Förderung der ehrenamtlich geleiteten offenen Kinder- und Jugendarbeit der Jugendverbände im Rechnungsjahr 20_____ gemäß den Richtlinien der Stadt Neuss, Förderposition 3.2

Name	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon	
Träger	

Wann fand die Treffpunktarbeit/das offene Angebot statt?

Wochentag	von	-	bis		Art des Angebots
Montag		-		Uhr	
Dienstag		-		Uhr	
Mittwoch		-		Uhr	
Donnerstag		-		Uhr	
Freitag		-		Uhr	
Samstag		-		Uhr	
Sonntag		-		Uhr	

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters/der Leiterin des Jugendverbandes



Stadt Neuss Jugendamt Kinder- und Jugendförderung Michaelstraße 50 41456 Neuss

Datum des Verwendungsnachweises
anerkannter Jugendverband
Ansprechpartner/in
Anschrift
PLZ Ort
Telefon
mobil

Liste der Teilnehmenden

Dankeschön-Aktion nach Förderposition 3.3

Dauer: von	bis	

Bitte reichen Sie die Liste der Teilnehmenden beim Antrag **ohne** Unterschriften und beim Verwendungsnachweis **mit** Unterschriften ein. Leiter/innen bitte mit "L" kennzeichnen

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				
44				
45				

Bei mehr als 45 Teilnehmenden bitte ein gesondertes Blatt beifügen.



Stadt Neuss Jugendamt Kinder- und Jugendförderung Michaelstraße 50 41456 Neuss

Datum des Antrags	
anerkannter Jugendve	erband
Ansprechpartner/in	
Anschrift	
PLZ	Ort
Telefon	
mohil	

Rechtsverbindliche Erklärung

Dankeschön-Aktion nach Förderposition 3.3

Maßnahme in	Datum
	vom bis zum
Bewilligungsbescheid vom	Zuschussbetrag
	€
endgültige Anzahl der Tage	Endgültige Anzahl der Teilnehmenden
überzahlter Betrag	nachzuzahlender Betrag
€	€
Jugendleiterqualifikation des/der Jugendleite	ja nein ers/-leiterin liegt vor □ □
Wir erklären, dass die bezuschusste Maßnahr den angegebenen Änderungen – durchgeführ	

die Teilnehmenden über 18 Jahre, soweit nicht anders gekennzeichnet, in Schul- oder Berufsausbildung befinden.

Der Zuschuss wurde zweckentsprechend verwendet.

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Empfänger der Zuwendung]	Datum	
		Anschrift	
		Telefonnumr	ner / E-Mail für Rückfragen
VERWENDUNGSN	IACHWEIS JUG	ENDPI	FLEGEMATERIAL
ZU	ı dem Bewilligungs	beschei	d
des Amtes	Datum des Bewilligungsbesche	eides E	Betrag EUR
Art der Maßnahme und Verwend	ungszweck		
Gesamtaufwand und Finanzierun	g		
Eingehende Sachdarstellung			

Beleg Nr.	Zahlende Stelle	Art der Leistung (Zuschuss, Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel u.a.)	Betrag €
Summe			

Beleg Nr.	Rechnungsaussteller	Datum	Art der Leistung	Datum der Zahlung	Betrag €
Summe					

ZUSAMMENSTELL	<u>_UNG</u>	
Summe der Einnah	imen:	_€_
Summe der Ausgal	oen:	_€_
☐ Überschuss	☐ Fehlbetrag:	_€_
	Angaben wird besche e unabweisbar notwer	rinigt. Die Ausgaben waren in der ndig.
Anlagen:	L.S.	Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßnahme
Amt		Datum
Verwendungsna 2. Durchschrift Amt 14	en geprüft. Die sachlichweises wird besche d evtl. weiteren Veran	
3. Wv.		Unterschrift des Amtsleiters/der Amtsleiterin

	<u></u>		
Empfänger der Zuwendung		Datum	
		Anschrift	
		Telefonnummer / E-Mail für Rückfragen	
VEDWENDLING	CNIACHWEIC DE		
		ROJEKTFÖRDERUNG	ı
Z	u dem Bewilligungs	bescheid	
des Amtes	Datum des Bewilligungsbesche	eides Betrag EUR	
Art day Machaches and Variable	dun go zwo ok		
Art der Maßnahme und Verwend	ungszweck		
Cocomtoutwand und Finanziaru	200		
Gesamtaufwand und Finanzieru	ng		
Figure boards Cook devetalling			
Eingehende Sachdarstellung			

Beleg Nr.	Zahlende Stelle	Art der Leistung (Zuschuss, Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel u.a.)	Betrag €
Summe			
Julille			

Beleg Nr.	Rechnungsaussteller	Datum	Art der Leistung	Datum der Zahlung	Betrag €
Summe					

<u>ZUSAMMENSTELI</u>	<u>_UNG</u>		
Summe der Einnah	men:		€
Summe der Ausgal	oen:		_€
Überschuss	Fehlbetrag:		€
Die Richtigkeit der entstandenen Höhe		cheinigt. Die Ausgaben waren in der wendig.	
<u>Anlagen:</u>	L.S.	Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßr	nahme
Amt		Datum	
	en geprüft. Die sac chweises wird besc	chliche und rechnerische Richtigkeit des cheinigt.	
Durchschrift Amt 14 zur Kenntnis und	d evtl. weiteren Ver	anlassung.	
3. Wv.			
		Unterschrift des Amtsleiters/der Amtsleiterin	

Empfänger der Zuwendung		Datum	
	-	Anschrift	
		Telefonnummer / E-Mail für Rückfragen	
VEDWENDLING		II LIND EINDICHTUN	<u></u>
		U UND EINRICHTUN	G
20	u dem Bewilligungsl	bescheid	
des Amtes	Datum des Bewilligungsbesche	eides Betrag EUR	
Art der Maßnahme und Verwend	lungszwack		
Art der Maishailme dird verwend	dungszweck		
Gesamtaufwand und Finanzierui	na		
Gesamtaurwana una i manzierui	ing .		
Eingehende Sachdarstellung			
Emgeneriae Gaeridarstellang			

Beleg Nr.	Zahlende Stelle	Art der Leistung (Zuschuss, Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel u.a.)	Betrag €
Summe			
Julille			

Beleg Nr.	Rechnungsaussteller	Datum	Art der Leistung	Datum der Zahlung	Betrag €
Summe					

<u>ZUSAMMENSTELI</u>	<u>_UNG</u>		
Summe der Einnah	men:		_€_
Summe der Ausgal	oen:		_€
☐ Überschuss	Fehlbetrag:		_€
Die Richtigkeit der antstandenen Höhe		cheinigt. Die Ausgaben waren in der wendig.	
Anlagen:	L.S.	Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der M	l aßnahme
Amt		Datum	
	en geprüft. Die sac chweises wird bes	chliche und rechnerische Richtigkeit des scheinigt.	\$
Durchschrift Amt 14 zur Kenntnis und	d evtl. weiteren Ver	ranlassung.	
3. Wv.			
		Unterschrift des Amtsleiters/der Amtsleiterin	

Empfänger der Zuwendung	Datum	
	Anschri	ft
	Telefon	nummer / E-Mail für Rückfragen
VED	WENDUNGSNACH	WEIC
	dem Bewilligungsbesc	
20	dem bewinigangsbese	noru
des Amtes	Datum des Bewilligungsbescheides	Betrag EUR
ucs Amos	Datam des Dewingungsbescheides	Dollay Lore
Art dar MaCnahma und Varwand	un do Tivo ok	
Art der Maßnahme und Verwendu	ingszweck	
Gesamtaufwand und Finanzierun	g	
Eingehende Sachdarstellung		

Beleg Nr.	Zahlende Stelle	Art der Leistung (Zuschuss, Teilnehmerbeiträge, Eigenmittel u.a.)	Betrag €
Summe			

Beleg Nr.	Rechnungsaussteller	Datum	Art der Leistung	Datum der Zahlung	Betrag €
Summe					

ZUSAMMENSTELL	<u>UNG</u>		
Summe der Einnahr	nen:	<u>_€</u>	
Summe der Ausgab	en:		
Überschuss	Fehlbetrag:		
Die Richtigkeit der A entstandenen Höhe		einigt. Die Ausgaben waren in der ndig.	
<u>Anlagen:</u>	L.S.	Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßnahme	
Amt		Datum	
	en geprüft. Die sachli hweises wird besche	che und rechnerische Richtigkeit des einigt.	
Durchschrift Amt 14 zur Kenntnis und	evtl. weiteren Veran	lassung.	
3. Wv.			
		Unterschrift des Amtsleiters/der Amtsleiterin	

Impressum:

Herausgeber:

STADT NEUSS Der Bürgermeister Jugendamt Michaelstraße 50 41456 Neuss

Tel.: 02131/90-5101

E-Mail: jugend@stadt.neuss.de

Titelbilder (v.l.n.r.):

- 1. "we are friends" ©Fotolia.com, Franz Pfluegl.jpg
- 2. "Wegweiser Jugendförderung" ©Fotolia.com, kamasigns.jpg
- 3 "übereinanderliegende Kinderhände" ©Fotolia.com, Sabine Hürdler.jpg